



Vorlage 3

Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. April 2018¹ und in den
Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom [Datum des
Entscheids der Kommission]²

beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 5 Abs. 1 Bst. a

¹ Diesem Gesetz ist ausserdem unterworfen, wer sich in der Schweiz
befindet, nicht ausgeliefert wird und im Ausland eine der folgenden
Taten begangen hat:

- a. Menschenhandel (Art. 182), sexuelle Nötigung (Art. 189), Ver-
gewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder
zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191) oder Förderung
der Prostitution (Art. 195), wenn das Opfer weniger als 18 Jahre
alt war;

¹ BBl 2018 2827

² BBl ...

³ SR 311.0

Variante 1 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 191 StGB bzw. Art. 155 MStG [Varianten 1 und 2]):

Art. 66a Abs. 1 Bst. h

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- h. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);

Variante 2 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 187 StGB bzw. Art. 156 MStG [Variante 2] und Art. 191 StGB bzw. Art. 155 MStG [Varianten 1 und 2]):

Art. 66a Abs. 1 Bst. h

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- h. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 und 1^{bis}), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Förderung der Prostitution (Art. 195), Pornografie (Art. 197 Abs. 4 zweiter Satz);

Art. 67 Abs. 3 Bst. b und c, 4 Bst. a und 4^{bis} Bst. a

³ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 oder 64 angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst:

- b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196) oder Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern (Art. 197a);
- c. sexueller Übergriff (Art. 187a), sexuelle Nötigung (Art. 189),

Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), Exhibitionismus (Art. 194), Förderung der Prostitution (Art. 195) oder sexuelle Belästigungen (Art. 198), sofern er die Straftat an oder vor einem minderjährigen Opfer begangen hat;

⁴ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 oder 64 angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, sowie jede berufliche oder jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt:

- a. Menschenhandel (Art. 182) zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, sexueller Übergriff (Art. 187a), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191), Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), Exhibitionismus (Art. 194), Förderung der Prostitution (Art. 195) oder sexuelle Belästigungen (Art. 198), sofern er die Straftat begangen hat an oder vor:
 1. einem volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfer, oder
 2. einem volljährigen nicht besonders schutzbedürftigen Opfer, das zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig war oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zu Wehr setzen konnte;

^{4bis} Das Gericht kann in besonders leichten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes nach Absatz 3 oder 4 absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn der Täter:

- a. verurteilt worden ist wegen Menschenhandel (Art. 182), sexueller Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

(Art. 191) oder Förderung der Prostitution (Art. 195); oder

Art. 97 Abs. 2

² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 124, 182, 187a, 189–191, 193, 195 und 197 Absatz 3, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

Variante 1 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 187a StGB bzw. Art. 158 MStG, Art. 191 StGB bzw. Art. 155 MStG [Varianten 1 und 2], Art. 192 und 193 StGB):

Art. 101 Abs. 1 Bst. e

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexueller Übergriff (Art. 187a), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191) und Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

Variante 2 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 187 StGB bzw. Art. 156 MStG [Variante 2], Art. 187a StGB bzw. Art. 158 MStG, Art. 191 StGB bzw. Art. 155 MStG [Varianten 1 und 2], Art. 192 und 193 StGB):

Art. 101 Abs. 1 Bst. e

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1–1^{ter}), sexueller Übergriff (Art. 187a), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191) und Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

Variante 1: Sprachliche Anpassung in Ziffer 1, Streichung einer Privilegierung in Ziffer 3

Art. 187 Ziff. 1 und 3 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine solche Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Variante 2: Sprachliche Anpassung in Ziffer 1, Mindeststrafe in Ziffer 1^{bis}, «leichter Fall» für alle Altersgruppen in Ziffer 1^{ter}, Streichung einer Privilegierung in Ziffer 3

Art. 187 Ziff. 1–1^{ter} und 3 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,

es zu einer solchen Handlung verleitet oder

es in eine solche Handlung einbezieht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis}. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

1^{ter}. In leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 187a

2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit.
Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person oder überraschend eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ebenso wird bestraft, wer bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und dabei ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mindestens 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,

wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Aufgehoben

Variante 1: Ergänzung «Vornahme» in Absatz 1, Streichung «namentlich» in Absatz 3

Art. 189 Abs. 1 und 3

¹ Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Variante 2: Ergänzung «Vornahme» in Absatz 1, Streichung «namentlich» in Absatz 3, Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» in Artikel 190 Absatz 1

Art. 189 Abs. 1 und 3

¹ Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Variante 1: Ergänzung «Vornahme» in Absatz 1, Streichung «namentlich» in Absatz 3

Art. 190 Abs. 1 und 3

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Variante 2: Ergänzung «Vornahme» und Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» in Absatz 1, Streichung «namentlich» in Absatz 3

Art. 190 Abs. 1 und 3

¹ Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Variante 1: Änderung des Randtitels, Streichung «in Kenntnis ihres Zustandes»

Art. 191

Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Variante 2: Änderung des Randtitels, Streichung «in Kenntnis ihres Zustandes» in Absatz 1, Einführung einer Mindeststrafe in Absatz 2

Art. 191

Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

¹ Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person zu einer sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wird eine Person nach Absatz 1 zum Beischlaf oder zu einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist, missbraucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Art. 192

Aufgehoben

Art. 193 Randtitel und Abs. 2 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit

² Aufgehoben

Variante 1: Einführung eines «leichten Falls» in Absatz 2, Umformulierung in Absatz 3

Art. 194 Abs. 2 und 3 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

³ Unterzieht sich der Täter nach Massgabe der zuständigen Behörde einer ärztlichen Behandlung, wird das Verfahren eingestellt.

Variante 2: Änderung der Strafandrohung von «Geldstrafe» in «Busse» in Absatz 1, Einführung eines «schweren Falls» in Absatz 2, Umformulierung in Absatz 3

Art. 194

Exhibitionismus

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe. Die Tat wird auf Antrag verfolgt.

³ Unterzieht sich der Täter nach Massgabe der zuständigen Behörde

einer ärztlichen Behandlung, wird das Verfahren eingestellt.

Art. 197 Abs. 4, 5, 8 und 8^{bis}

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁸ Wer von einer minderjährigen Person mit deren Einwilligung Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder an die dargestellte Person weiterleitet, bleibt straflos, wenn:

- a. er dafür kein Entgelt leistet oder verspricht und
- b. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Die dargestellte Person bleibt ebenfalls straflos.

Variante 1: Weiterleiten pornografischer «Selfies» bleibt strafbar

^{8bis} Straflos bleiben Minderjährige, die von sich selber Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, besitzen oder konsumieren.

Variante 2: Weiterleiten pornografischer «Selfies» unter Bedingungen neu straflos

^{8bis} Straflos bleiben Minderjährige, die von sich selber Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, besitzen oder konsumieren.

Das Weiterleiten der von sich selber hergestellten Gegenstände oder Vorführungen ist straflos, wenn:

- a. die Beteiligten einander persönlich bekannt sind,
- b. die empfangende Person darin eingewilligt hat und
- c. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Die empfangende Person bleibt ebenfalls straflos, wenn sie für die weitergeleiteten Gegenstände oder Vorführungen kein Entgelt leistet oder verspricht, diese besitzt oder konsumiert, die Beteiligten einander persönlich bekannt sind und der Altersunterschied zwischen ihnen nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Variante 1:

Art. 197a

5. Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern

Wer einem Kind unter 16 Jahren mit der Absicht, eine Straftat nach Artikel 187 Ziffer 1 erster Absatz oder Artikel 197 Absatz 4 zweiter Satz zu begehen, ein Treffen vorschlägt und Vorbereitungen für ein solches Treffen trifft, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 187 Ziffern 2 und 3 sind anwendbar.

Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungen nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

Variante 2: Keine neue Regelung

Art. 198 (Randtitel betrifft nur den französischen Text.)

6. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität.
Sexuelle Belästigungen

¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte oder Bilder sexuell belästigt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Variante 1:

² Handelt es sich beim Opfer um ein Kind unter 12 Jahren, so wird die Tat von Amtes wegen verfolgt.

Variante 2: Keine neue Regelung

Art. 199

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 200

7. Gemeinsame
Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Titels gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so erhöht das Gericht die Strafe. Es darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

Variante 1 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 189 bis 191 StGB bzw. Art. 153 bis 155 MStG [Variante 1]):

Art. 264a Abs. 1 Bst. g

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:

g. Verletzung der
sexuellen Selbst-
bestimmung

- g. eine Person weiblichen Geschlechts vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;

Variante 2 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 189 bis 191 StGB bzw. Art. 153 bis 155 MStG [Variante 2]):

Art. 264a Abs. 1 Bst. g

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:

g. Verletzung der
sexuellen Selbst-
bestimmung

- g. eine Person vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, sie zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;

Variante 1 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 189 bis 191 StGB bzw. Art. 153 bis 155 MStG [Variante 1]):

Art. 264e Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- b. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person weiblichen Geschlechts vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;

Variante 2 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 189 bis 191 StGB bzw. Art. 153 bis 155 MStG [Variante 2]):

Art. 264e Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- b. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, sie zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;

2. Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003⁴

Art. 36 Abs. 2 und 3

² Bei Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 124, 182, 187a, 189–191, 193, 195 und 197 Absatz 3 StGB, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

⁴ SR 311.1

³ Die Verjährung der Strafverfolgung von Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195 StGB, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, bemisst sich nach Absatz 2, wenn die Straftat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

3. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁵

Variante 1 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 155 MStG bzw. Art. 191 StGB [Varianten 1 und 2]):

Art. 49a Abs. 1 Bst. f

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- f. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1);

Variante 2 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 155 MStG bzw. Art. 191 StGB [Varianten 1 und 2] und Art. 156 MStG bzw. Art. 187 StGB [Variante 2]):

Art. 49a Abs. 1 Bst. f

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- f. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1 und 1^{bis});

Art. 50 Abs. 3 Bst. a, 4 und 4^{bis} Bst. a

³ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 oder 64 des Strafgesetzbuchs⁶ angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst:

⁵ SR 321.0

⁶ SR 311.0

- a. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), sexueller Übergriff (Art. 158), Exhibitionismus (Art. 159), sexuelle Belästigungen (Art. 159a), sofern er die Straftat an oder vor einem minderjährigen Opfer begangen hat;

⁴ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 oder 64 des Strafgesetzbuchs angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, sowie jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt: sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), sexueller Übergriff (Art. 158), Exhibitionismus (Art. 159), sexuelle Belästigungen (Art. 159a), sofern er die Straftat begangen hat an oder vor:

^{4bis} Das Gericht kann in besonders leichten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes nach Absatz 3 oder 4 absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn der Täter:

- a. verurteilt worden ist wegen sexueller Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154) oder Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155); oder

Art. 55 Abs. 2

² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 156) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 115, 117, 121, 153–155, 157 und 158, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

Variante 1 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 155 MStG bzw. Art. 191 StGB [Varianten 1 und 2] und Art. 158 MStG bzw. Art. 187a StGB):

Art. 59 Abs. 1 Bst. e

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- e. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Miss-

brauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157) und sexueller Übergriff (Art. 158), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

Variante 2 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 155 MStG bzw. Art. 191 StGB [Varianten 1 und 2], Art. 156 MStG bzw. Art. 187 StGB [Variante 2] und Art. 158 MStG bzw. Art. 187a StGB):

Art. 59 Abs. 1 Bst. e

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- e. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1–1^{ter}), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157) und sexueller Übergriff (Art. 158), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

Variante 1 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 153 bis 155 MStG bzw. Art. 189 bis 191 StGB [Variante 1]):

Art. 109 Abs. 1 Bst. g

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:

g. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

- g. eine Person weiblichen Geschlechts vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;

Variante 2 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 153 bis 155 MStG bzw. Art. 189 bis 191 StGB [Variante 2]):

Art. 109 Abs. 1 Bst. g

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:

g. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

- g. eine Person vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, sie zur

Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;

Variante 1 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 153 bis 155 MStG bzw. Art. 189 bis 191 StGB [Variante 1]):

Art. 112a Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- b. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person weiblichen Geschlechts vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;

Variante 2 (Konsequenz einer Änderung bei Art. 153 bis 155 MStG bzw. Art. 189 bis 191 StGB [Variante 2]):

Art. 112a Abs. 1 Bst. b

¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:

- b. eine vom humanitären Völkerrecht geschützte Person vergewaltigt oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, sie zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere oder zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert;

Variante 1: Ergänzung «Vornahme» in Absatz 1, Streichung «namentlich» in Absatz 2

Art. 153

Sexuelle
Nötigung

¹ Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Frei-

heitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Variante 2: Ergänzung «Vornahme» in Absatz 1, Streichung «namentlich» in Absatz 2, Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» in Artikel 154 Absatz 1

Art. 153

Sexuelle
Nötigung

¹ Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Variante 1: Ergänzung «Vornahme» in Absatz 1, Streichung «namentlich» in Absatz 2

Art. 154

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Variante 2: Ergänzung «Vornahme» und Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung» in Absatz 1, Streichung «namentlich» in Absatz 2

Art. 154

Vergewaltigung

¹ Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

² Handelt der Täter grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Variante 1: Änderung des Randtitels, Streichung «in Kenntnis ihres Zustandes»

Art. 155

Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Variante 2: Änderung des Randtitels, Streichung «in Kenntnis ihres Zustandes» in Absatz 1, Einführung einer Mindeststrafe in Absatz 2

Art. 155

Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

¹ Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person zu einer sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wird eine Person nach Absatz 1 zum Beischlaf oder zu einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in ihren Körper verbunden ist, missbraucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Variante 1: Anpassung des Gesetzestextes an Artikel 187 Ziffer 3 StGB durch Einfügen « ... oder der ersten Tathandlung ... » und « ... der Strafverfolgung, ... », Streichung einer Privilegierung

Art. 156 Ziff. 3 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Variante 2: Mindeststrafe in Ziffer 1^{bis}, «leichter Fall» für alle Altersgruppen in Ziffer 1^{ter}, Anpassung des Gesetzestextes an Artikel 187 Ziffer 3 StGB durch Einfügen « ... oder der ersten Tathandlung ... » und « ... der Strafverfolgung, ... » sowie Streichung einer Privilegierung in Ziffer 3

Art. 156 Ziff. 1^{bis}, 1^{ter} und 3 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

1^{bis}. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer

solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

^{1^{er}}. In leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 157

Ausnützung der
militärischen
Stellung

Wer unter Ausnützung seiner militärischen Stellung die Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 158

Sexueller
Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person oder überraschend eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ebenso wird bestraft, wer bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und dabei ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt.

Variante 1: Einführung eines «leichten Falls» in Absatz 1^{bis}, Umformulierung in Absatz 2, Aufhebung von Absatz 3

Art. 159 Abs. 1^{bis}–3 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

^{1bis} In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

² Unterzieht sich der Täter nach Massgabe der zuständigen Behörde einer ärztlichen Behandlung, wird das Verfahren eingestellt.

³ Aufgehoben

Variante 2: Änderung der Strafandrohung von «Geldstrafe» in «Busse» in Absatz 1, Einführung eines «schweren Falls» in Absatz 1^{bis}, Umformulierung in Absatz 2

Art. 159 Abs. 1, 1^{bis} und 2 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird mit Busse bestraft.

^{1bis} In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe.

² Unterzieht sich der Täter nach Massgabe der zuständigen Behörde

einer ärztlichen Behandlung, wird das Verfahren eingestellt.

Art. 159a Abs. 1 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte oder Bilder sexuell belästigt,

wird mit Busse bestraft.

Art. 159b

Gemeinsame
Begehung

Wird eine strafbare Handlung dieses Abschnittes gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so erhöht das Gericht die Strafe. Es darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

4. Strafprozessordnung⁷

Art. 269 Abs. 2 Bst. a

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. StGB: Artikel 111–113, 115, 118 Absatz 2, 122, 124, 127, 129, 135, 138–140, 143, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146–148, 156, 157 Ziffer 2, 158 Ziffer 1 Absatz 3 und Ziffer 2, 160, 163 Ziffer 1, 180–185^{bis}, 187, 187a, 188 Ziffer 1, 189–191, 193 Absatz 1, 195–197, 220, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226, 227 Ziffer 1 Absatz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244, 251 Ziffer 1, 258, 259 Absatz 1, 260^{bis}–260^{quinqies}, 261^{bis}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 285, 301, 303 Ziffer 1, 305, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 312, 314, 317 Ziffer 1, 319, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

Art. 286 Abs. 2 Bst. a

² Eine verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- a. StGB: Artikel 111–113, 122, 124, 129, 135, 138–140, 143 Absatz 1, 144 Absatz 3, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 Absatz 2, 146 Absätze 1 und 2, 147 Absätze 1 und 2, 148, 156, 160, 182–185^{bis}, 187, 187a, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 193 Absatz 1, 195, 196, 197 Absätze 3–5, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 227 Ziffer 1 Ab-

⁷ SR 312.0

satz 1, 228 Ziffer 1 Absatz 1, 230^{bis}, 231, 232 Ziffer 1, 233 Ziffer 1, 234 Absatz 1, 237 Ziffer 1, 238 Absatz 1, 240 Absatz 1, 242, 244 Absatz 2, 251 Ziffer 1, 260^{bis}–260^{quinqies}, 264–267, 271, 272 Ziffer 2, 273, 274 Ziffer 1 Absatz 2, 301, 305^{bis} Ziffer 2, 310, 322^{ter}, 322^{quater} und 322^{septies};

5. Militärstraßprozess vom 23. März 1979⁸

Art. 70 Abs. 2

² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG⁹ aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 86, 86a, 103 Ziffer 1, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115, 116, 121, 130–132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a–151d, 155, 156, 158, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162, 164–169, 169a Ziffer 1, 170 Absatz 1, 171b, 172 und 177.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ SR 322.1

⁹ SR 321.0